

Vertrag über die Betreuung eines Grundschulkindes am Nachmittag



zwischen

dem Förderverein der Ahornschule in Lütter e.V.,

vertreten durch den Vorstand und im Folgenden "Träger" genannt

und

Frau/Herrn (Name des / der Personensorgeberechtigten)

Anschrift

Telefon Festnetz, Handy, Arbeitsstelle

E-Mailadresse

als gesetzlicher Vertreter*in des Kindes (Name, Vorname)

im Folgenden „Personensorgeberechtigte“ bzw. „Schulkind“ genannt.

§ 1 Mitgliedschaft im Trägerverein

Die Teilnahme des Kindes an der Nachmittagsbetreuung setzt die Mitgliedschaft eines Personensorgeberechtigten im Förderverein der Ahornschule in Lütter e.V. voraus.

§ 2 Betreuung / Verpflegung / Abholen

- (1) Der Träger stellt ab dem ersten Schultag des Schuljahres einen Platz in der Nachmittagsbetreuung in der Ahornschule in Lütter für das Schulkind zu Verfügung. Die Betreuungszeit bezieht sich auf den Zeitraum: **Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags bis jeweils 17 Uhr und Freitags bis 15.30 Uhr.**
- (2) Neben der Betreuung wird ein Mittagessen angeboten.
Eine Erzieher*in oder Betreuungskraft betreut die Kinder bei der Einnahme des Essens und der Erledigung der Hausaufgaben bzw. beim Freispiel. Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Hausaufgaben wird keine Gewähr übernommen.
- (3) Während der hessischen Schulferien und der sonstigen Schließungszeiten der Ahornschule Lütter ruht die Pflicht des Trägers nach Abs. 1. Am jeweils letzten Schultag vor Ferienbeginn findet keine Betreuung statt.
- (4) Die Information über die Verantwortung bezüglich der Wege von und zur Nachmittagsbetreuung ist als Anlage Inhalt dieses Vertrages. Weiteres zum Abholen wird gesondert vereinbart.

§ 3 Betreuungsgebühr

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ab Vertragsbeginn, die vom Träger festgesetzte Betreuungsgebühr nach folgender Tabelle monatlich zu zahlen:

1 Tag je Woche ☐	2 Tage je Woche ☐	3 Tage je Woche ☐	4 Tage je Woche ☐
30,00 Euro je Monat	45,00 Euro je Monat	60,00 Euro je Monat	75,00 Euro je Monat
Gewünschte Betreuungstage Montag ☐ Dienstag ☐ Mittwoch ☐ Donnerstag ☐			
Gewünschte Betreuung an Freitagen (bis 15.30 Uhr), zusätzlich 20,00 Euro je Monat ☐			

Zuzüglich derzeit 4,70 € je bestellter Mahlzeit. Eine Preisanpassung ist unter Vorbehalt möglich.

- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr ist während der gesamten Laufzeit zu entrichten, auch in den Ferien und in Krankheitszeiten des Kindes.
- (3) Der Träger behält sich vor, die Betreuungsgebühr bei Veränderung der Zahl der teilnehmenden Kinder anzupassen. Eine Änderung der Betreuungsgebühr wird frühestens zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf den Monat der schriftlichen Bekanntgabe an die Personensorgeberechtigten folgt.

§ 4 Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Betreuungsgebühr wird monatlich zusammen mit dem Essensgeld per Lastschrift eingezogen. Abgemeldete Essen werden halbjährlich verrechnet.
- (2) Bankgebühren, welche im Lastschriftverfahren durch ein nicht gedecktes Konto (Rückbuchungsgebühr) entstehen, werden den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 5 Vertragslaufzeit / Kündigung / Reduktion der Betreuungstage

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.09. des Jahres der Anmeldung. Für die Aufnahme von nachrückenden Kindern können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Der Vertrag endet automatisch zum 31.08. des Jahres, in dem das Kind die Grundschule verlässt. Eine vorherige Kündigung ist jeweils halbjährlich zum 28.02. und zum 31.08. eines jeden Jahres möglich. Diese Regelung betrifft auch eine mögliche Reduktion der Betreuungstage. Zwischenzeitige Kündigungen sind nur in Ausnahmefällen (Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug, Schulwechsel etc.) möglich und sind schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu erklären.
- (3) Der Träger kann in Härtefällen ausnahmsweise die ordnungsgemäße Kündigungsfrist abkürzen oder auch einen sofortigen Austritt zulassen.
- (4) Der Träger kann den Vertrag ebenfalls ordnungsgemäß mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
Gefährdet das Schulkind während der Betreuungszeiten auf Dauer sich oder andere Kinder, so kann der Träger nach Anhörung der Personensorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis ordnungsgemäß kündigen. Dies gilt auch für ein wiederholtes und angemahntes Nichteinhalten von einem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Abholen des Schulkindes.
- (5) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Betreuungsgebühr über zwei Monate im Verzug sind.

§ 7 Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, für eine ausreichende private Unfall- und Haftpflichtversicherung des Schulkindes während der Betreuungszeit in der Ahornschule in Lütter und auf dem Heimweg zu sorgen.

§ 8 Erklärungen der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten erklären mit der Unterschrift unter diesem Vertrag,
 1. dass ihr Kind im Falle einer ansteckenden Krankheit die Nachmittagsbetreuung nicht besucht,
 2. dass sie im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung des Kindes beim Besuch der Nachmittagsbetreuung damit einverstanden sind, dass das Kind von der Betreuer*in einem Arzt oder im Krankenhaus vorgestellt wird.
- (2) Im Falle des Absatzes (1) Nr. 2 ist die Betreuer*in zur sofortigen Unterrichtung der Personensorgeberechtigten verpflichtet.

Eichenzell, den

.....
Vorstand des Fördervereins
der Ahornschule in Lütter e.V.

.....
Beide gesetzlichen Vertreter*innen /
Nachweis bei Alleinerziehenden

Anlage zum Betreuungsvertrag

Information – Wege zur und von der Nachmittagsbetreuung

Verantwortung für den Heimweg

Auch mit Abschluss des Betreuungsvertrages bleiben Sie als Personensorgeberechtigte verantwortlich für den Heimweg ihres Kindes von der Einrichtung der Nachmittagsbetreuung. Der Förderverein verantwortet grundsätzlich nicht den Heimweg der Kinder. Der Förderverein trifft die Verpflichtung, die Kinder ordnungsgemäß aus seinem Aufsichtsbereich wieder in den der Personensorgeberechtigten zu übergeben bzw. zu entlassen. Die Personensorgeberechtigten können schriftlich bestätigen, dass, nach deren gehörigen Überprüfung der Wege von und zur Einrichtung, dass jeweilige Schulkind die Wegstrecken alleine zurücklegen kann.

Abholberechtigte Person

Die Personensorgeberechtigten teilen weiterhin auf der beigegeführten Erklärung mit, wenn das Kind abgeholt wird, welche weitere Person/en von Ihnen beauftragt ist/sind, dass Schulkind von der Nachmittagsbetreuung abzuholen. Kann ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt werden, sind die Aufsichtspersonen verpflichtet, rechtzeitig vor Ende der jeweiligen Betreuungszeit unter der Telefonnummer **0170 – 367 29 95** (Betreuerhandy) hierüber die Betreuer*innen zu informieren und das Abholen des Kindes zu organisieren.

Einverständniserklärung

Ich / Wir, die Personensorgeberechtigte/n, erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass mein/unser Kind den Weg von der Ahornschule in Lütter nach Hause selbstständig und alleine zurück legt.

Ja ☐

Nein ☐

Folgende Person außer der/den Personensorgeberechtigten ist/sind berechtigt, mein/unser Kind von der Nachmittagsbetreuung in der Ahornschule abzuholen und nach Hause zu bringen:

.....
Vorname, Nachname (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

.....
Vorname, Nachname (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

.....
Vorname, Nachname (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

.....
Ort, Datum

.....
Vorstand des Fördervereins
der Ahornschule in Lütter e.V.

.....
Personensorgeberechtigte



Einzugsermächtigung zum Betreuungsvertrag

Name des Erziehungsberechtigten: _____

Name des / der Kinder: _____

Ich bin damit einverstanden, dass die Betreuungsgebühr unter der Mandatsreferenz NACHMITTAGSBETREUUNG-20+(Jahr) und das Essensgeld von meinem nachfolgenden Konto wiederkehrend eingezogen wird. Mir ist bekannt, dass ich diese Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen kann.

Kontoinhaber: _____

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Eichenzell, den _____ Unterschrift: _____

Sitz des Vereins:
36124 Eichenzell

Vorstand:
Tina Förster | Am Gerichtplatz 5 | 36124 Eichenzell
Sandra Seidel | Kirschenweg 16 | 36124 Eichenzell

Kontakt:
vorstand@foerderverein-ahornschule.de
www.ahornschule.de

Bankverbindung:
Sparkasse Fulda | BLZ 530 501 80 | KTO 11 00 41 50
Gläubiger-Identifikationsnummer DE22ZZZ00000458189